

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

23.10.1849 (No. 252)

Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 23. Oktober.

N. 252.

Vorauszahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einkaufsgebühren: die gestaltete Beilage oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrich-Str. 14, wofür auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1849.

Verhandlungen des deutschen Verwaltungsraths.

5.

Der königlich hannoversche Bevollmächtigte. Er müsse zunächst sein Bedenken gegen die letzte von dem großherzoglich badischen Bevollmächtigten gemachte Aufstellung erheben, daß die verbündeten Regierungen sich bereits in einem konstituirten Bundesstaat befinden oder in der Konstitution eines solchen begriffen seyen, und daß sie in dieser Beziehung eine Separatstellung im Deutschen Bund einnehmen. Eine solche Auffassung (sowie mit der unbefristeten Anerkennung der fortwährenden Rechtsgültigkeit der Verträge von 1815 in der That schwer vereinbar. Was den Antrag selbst betreffe, so werde und müsse er gegen denselben stimmen, da er, der Bevollmächtigte, durchdrungen sey von den Pflichten, welche die kontrahirenden Regierungen bei dem Vertragsschluss vom 26. Mai c. gegen die Nation übernommen haben. Die Stellung der Regierungen von Sachsen und Hannover und die der preussischen sey bei diesem Vertrage nicht dieselbe gewesen. Allerdings hätten sich die beiden ersten Regierungen über die Form eines Bundesstaats schließlich verständigt, wie sie von Preußen, dem größten deutschen Staate, proponirt und festgehalten worden; aber sie hätten ihrerseits nie die Absicht verhehlt, daß der zu gründende Bundesstaat, wenn ihm Oesterreich vorderram noch nicht angehöre, doch die sämtlichen übrigen deutschen Staaten umfassen müsse. Wenn nun, wie gegenwärtig leider eingetreten, die große Mehrzahl des deutschen Südens dem proponirten Bundesstaat den Beitritt verweigere, so fänden sich die Regierungen von Sachsen und Hannover, die dabei von völlig gleichen Grundfäden geleitet werden, außer Stande, ihrer Pflichten gegen die gesammte Nation uneingedenk zu seyn, und so lange über die Gestaltung des ganzen Deutschlands noch solche Zweifel existiren, einem Antrage auf rücksichtsloses Vordringen zur Bildung eines engeren Bundesstaates in Deutschland beizutreten. Es sey jetzt nicht der Augenblick, darauf zurückzukommen, unter welchen Modalitäten der Vertrag vom 26. Mai c. abgeschlossen worden. Sachsen und Hannover sey in dieser Hinsicht über Recht und Pflicht vollkommen mit einander einverstanden. Auch über die gegenwärtig abzugebenden Erklärungen habe eine Vereinbarung unter beiden Regierungen stattgefunden, sie würden dieselben schriftlich zu Protokoll geben, und werde sich seine, des k. hannoverschen Bevollmächtigten, Erklärung der des k. sächsischen Bevollmächtigten, die nach der bisher befolgten Ordnung der Stimmenabgabe als die vorhergehende hätte unterstellt werden müssen, bestätigend anschließen.

Der Vorsitzende stellt hierauf dem k. sächsischen Bevollmächtigten die sofortige Abgabe seiner Erklärung anheim. Diese Erklärung, auf Eruchen des k. sächsischen Bevollmächtigten von dem k. hannoverschen verlesen, lautet in ihrer schriftlichen Fassung also:

Die k. sächsische Regierung ist der Meinung, daß das Zustandekommen eines Bundesstaats, wie derselbe beim Abschluss des Vertrages vom 26. Mai d. J. von den kontrahirenden Regierungen beabsichtigt wurde, aufs höchste gefährdet wird, wenn mit Anordnung der Reichstags-Wahlen und Einberufung der Deputirten unzeitig vorgegangen werden sollte. Dies würde aber nach Ansicht der k. sächsischen Regierung der Fall seyn, wenn dem Antrage des Hrn. Präsidenten Vollmacht jetzt entzogen werden sollte; denn

1) fehlen noch die Abstimmungsprotokolle von verschiedenen Regierungen, mit welchen wegen ihres Beitritts zum Bündnis verhandelt worden ist; 2) haben mehrere Regierungen sich zum Beitritt zwar bereit erklärt, es werden aber Bevollmächtigte zu Pflege von Verhandlungen noch erwartet.

3) Kann die k. sächsische Regierung dormalen die Frage über den Umfang des Bündnisses, welche bei jenem Antrage in der Hauptsache als schon entschieden angenommen wird, z. B. durch Fortsetzung eines Wahltages, der nach dem Reichs-Wahlgesetz im ganzen Reich ein und derselbe seyn soll, noch nicht als zur Beantwortung reif betrachten; denn wenn derselben auch aus den öffentlichen Blättern bekannt ist, daß mit der k. bayrischen Regierung verhandelt und von derselben schließlich die Erklärung abgegeben worden ist, daß sie dem Bündnis nicht beitreten und die projektirte Reichsverfassung, wie sie vorliege, nicht annehmen könne, so ist dem k. Bevollmächtigten doch nie Gelegenheit gegeben worden, sich darüber vollständige Gewissheit zu verschaffen, welche Bedenken jene abfällige Erklärung veranlaßt haben, da über die mit dem Minister v. d. Pfordten gepflogenen Verhandlungen, so weit sie die provisorische Zentralgewalt betreffen, zwar in der 15. Sitzung des Verwaltungsraths eine sehr allgemein gehaltene vertrauliche Mittheilung, hinsichtlich der Verhandlungen über den Beitritt zum Bündnis aber gar keine Eröffnungen gemacht worden sind, während doch von Preußen nach den jetzt veröffentlichten Notizen Erklärungen für sich und seine Verbündeten abgegeben und versprochen seyn sollen. Es drängt sich dabei allerdings und sehr natürlich die Frage auf, ob denn diejenigen Konzeptionen gemacht worden, zu welchen die verbündeten Regierungen sich äußersten Falles zu verstehen angerathen haben würden, um den für das ganze deutsche Verfassungswerk so wichtigen Beitritt der k. bayrischen Regierung zu erwirken? Ueber Württemberg ist der k. sächsischen Regierung eben so wenig etwas bekannt.

4) Der k. sächsische Bevollmächtigte hält es nicht für angemessen, jetzt auf die Gründe einzugehen, welche der Hr. Antragsteller aus dem Vertrage vom 26. Mai d. J. und der Note vom 23. desselben Monats dafür

angeführt hat, daß die Einberufung eines Reichstags zulässig und in jenen Umständen vorgesehen sey, wenn nur ein Theil und nicht die sämtlichen deutschen Staaten sich dem Vertrage angeschlossen haben sollten, da es vor Allem wohl darauf ankommen dürfte, sich zu vergewissern, daß aus einer Vereinigung derselben Staaten, welche bis jetzt ihren Beitritt zu dem Bündnis mit Bundesstaats-Einrichtung erklärt haben, in der That eine ganz andere Verbindung hervorgehen würde, als die bei Abschluss des Vertrags und bei Abspaltung und Genehmigung des Reichsverfassungsentwurfs beabsichtigte, und daß der Verfassungsentwurf in seinen wesentlichen Bestimmungen dann gar nicht mehr anwendbar ist. Auch würde sich durch den Nichtbeitritt der beiden Königreiche Bayern und Württemberg und einiger andern Staaten (Pfeffen-Pomburg, Lichtenstein, Luxemburg) die schwierige, aber doch unerlässlich zu lösende Frage herausstellen, welches das Verhältnis dieser Staaten, denen die Rechte aus der Bundesakte vom Jahr 1815 verbleiben sollen, zu dem Bundesstaate und umgekehrt seyn solle, während außerdem und wenn sämtliche in dem Verfassungsentwurfe genannte Staaten dem Vertrage vom 26. Mai beigetreten wären, nur eine Verständigung mit Oesterreich erforderlich gewesen seyn würde. Endlich muß

5) der k. sächsische Bevollmächtigte unter Hinweisung auf seine Note vom 2. Juli d. J. und das Protokoll der 23. Sitzung des Verwaltungsraths darauf zurückkommen, daß die Einberufung eines Reichstages vor erfolgter Verständigung mit der k. österrichischen Regierung die unabsehbaren Schwierigkeiten darbieten würde, wenigstens so lange man nicht deren Erklärung dahin erlangt hat, daß dieselbe die Bildung eines Bundesstaates mit den Bestimmungen der Bundesakte vereinbar halte. Auf dieses Bedenken glaubt der k. sächsische Bevollmächtigte einen um so größeren Werth legen zu können, da die k. preussische Regierung bei den Verhandlungen über die Bildung einer provisorischen Zentralgewalt es mehrfach verfehlt hat, eine diesfällige Anerkennung seitens der k. österrichischen Regierung zu erlangen, und dadurch die Wichtigkeit derselben kundgegeben hat.

Alle diese Schwierigkeiten haben unzweifelhaft den Kontrahenten bei Verhandlung des Vertrages vom 26. Mai, vorgeschwebt; darum, und weil zu deren Hebung Zeit erforderlich ist, wurde der Vertrag auf ein Jahr abgeschlossen und eine Verlängerung sogar in Aussicht gestellt. Damit in Widerspruch würde die Ansicht seyn, wollte man nach erst viermonatlicher Dauer desselben schon zu einer Maßregel vordringen, in der hinsichtlich der Aufgaben einer provisorischen Regierung zu einer gemeinschaftlichen Verfassung liegen, und eine Spaltung desselben herbeigeführt werden würde. Die k. sächsische Regierung kann zu einem solchen Schritte nicht ratzen, und muß sich demnach zur Zeit noch gegen den Antrag des Präsidenten Vollmacht erklären.

Nach Verlesung dieser Erklärung der k. sächsischen Regierung geht der k. hannoversche Bevollmächtigte zur Verlesung seiner eigenen, ebenfalls schriftlich abgefaßten Erklärung über. Dieselbe lautet:

Der k. hannoversche Bevollmächtigte tritt der vom k. sächsischen Bevollmächtigten Namens der k. sächsischen Regierung abgegebenen Erklärung in allen Stücken bei, und macht dieselbe in ihrem ganzen Umfange zu der seinigen.

Die k. hannoversche Regierung kann, abgesehen von den bereits in der 33. Sitzung des Verwaltungsraths hervorgehobenen, noch keineswegs beseitigten, rein geschäftlichen Gründen, welche zur Zeit noch im Verwaltungsrath selbst der Feststellung eines möglichst zu beschleunigenden Termins für die Wahlen zum nächsten Reichstage im Wege stehen, einer solchen Beschleunigung um so weniger das Wort reden, als sie darin nur eine Gefährdung des Zweckes des Bündnisses vom 26. Mai und eine Verletzung dieses Bündnisses selbst würde erblicken können.

Eine schon jetzt zu beschließende Einberufung eines Reichstages oder auch nur die Ansetzung der Wahlen dazu, welche selbstredend doch nur von Seiten der jetzt dem Bündnis vom 26. Mai beigetretenen Staaten würde geschehen können, würde nach der Meinung der k. hannoverschen Regierung eine willkürliche und nicht zu rechtfertigende Abweichung von der von den drei ursprünglich partizipirenden Königreichen der deutschen Nation gegenüber übernommenen Verpflichtung, „dem deutschen Volke eine Verfassung zu gewähren“, enthalten.

Es glaubt vielmehr, daß einer jeden Einleitung zur wirklichen Berufung eines vereinbarten Reichstages notwendig eine Verständigung mit den dem Bündnis nicht beigetretenen Regierungen hinsichtlich des deutschen Verfassungswerks vorausgehen müsse, wenn es den drei ursprünglich im Bündnis vom 26. Mai zusammengetretenen königlichen Regierungen mit einer Einigung Deutschlands und der Befriedigung der Wünsche der deutschen Nation Ernst ist.

Als eine bloße Ausführung der in der k. preussischen Note vom 23. Januar niedergelegten, von Hannover nie getheilten engeren Bundesstaats-Idee hat Hannover so wenig, als die übrigen an den Konferenzen im Mai theilnehmenden k. Regierungen, die damaligen Verhandlungen jemals ansehen können, und das Bündnis vom 26. Mai ist zur Begründung einer engeren preussischen Bundesstaats-Idee, selbst mit wenigen andern Staaten, nicht geschlossen. Das Bündnis vom 26. Mai hat sich eine Einigung und Verständigung von ganz Deutschland über die Verfassungsfrage zum Ziel gesetzt, dessen Erreichung durch die Begründung eines solchen engeren Bundesstaates, wenn dieser überhaupt innerhalb der Bestimmung des Bundesrechts möglich wäre, nur erschwert, aber nicht befördert werden könnte.

Sollte man vor Besichtigung der Hindernisse, welche einer Einigung und Verständigung mit den dem Bündnis nicht beigetretenen Staaten über die Bundesstaats-Verfassung entgegenstehen, auf die Frage über Berufung des Reichstages dennoch im Verwaltungsrath zurückkommen, so behält der hannoversche Bevollmächtigte die nähere Darlegung der rechtlichen Gründe, warum seine Regierung die Verfolgung eines solchen Planes für bundeswidrig und unmöglich hält, sich ausdrücklich bevor.

Hierauf folgt die Erklärung des Vorsitzenden. Die durch ihn vertretene k. preussische Regierung habe sich bereits zweimal über die jetzt in Antrag gestellte Terminbestimmung ausgesprochen, zuerst bei Vorlage der auf das Bündnis vom 26. Mai c. bezüglichen Aktenstücke, und sodann in der Antwort, welche ganz unlängst noch auf beschalligte Interpellation von dem Minister des Auswärtigen ertheilt worden. Im vollen Anschluß an diesen wiederholten Ausdruck seiner Regierung trete er auch jetzt der Majorität der Bevollmächtigten bei, indem er zugleich lebhaft bedauere, dabei zum ersten Mal den Verwaltungsrath in eine Majorität und Minorität getheilt zu sehen. Es sey seitens dieser Minorität auf die Verschiedenheit der Stellung der ursprünglichen Kontrahenten bei dem Vertrage vom 26. Mai c. hingedeutet worden. Er gebe diese Verschiedenheit zu, um dabei in Erinnerung zu rufen, daß es allerdings Preußen allein gewesen, welches die ihm von der Nationalversammlung in Frankfurt dargebotene Kaiserkrone abgelehnt habe. Es werde zugegeben werden, daß dieser Entschluß ein großer, ein gefährlicher gewesen sey. Preußen habe ihn aber gefaßt und vollzogen, weil es nicht geglaubt, daß die Verfassung, wie sie in Frankfurt schließlich festgestellt worden, zum wahren Heile Deutschlands gereichen werde, weil es sich überzeugt gehalten, daß die Konstruirung des Oberhauptes nach dieser Verfassung die übrigen deutschen Staaten beinahe vernichtet habe, und weil es die vorläufige Annahme der Kaiserkrone unter Resolutionsbedingungen, als eine Art von Zwang für die Regierungen Deutschlands einschließend, mit der Gerechtigkeit unvereinbar fand. Dennoch sey diese Ablehnung als der nächste Grund des Scheiterns einer einheitlichen deutschen Regierung bei einem großen Theile Deutschlands und Preußens aufgefaßt worden, so daß die k. Regierung nur eine bringende Pflicht erfüllte, als sie zu dem Mittel griff, im Verein mit den k. Regierungen von Sachsen und Hannover die bundesstaatliche Einheit und Vereinigung Deutschlands in den Grenzen des Möglichen auf einem andern Wege unverzüglich anzubahnen.

Die Verfassungsvorlage, die nunmehr von Preußen vorgelegt, und worüber sich die drei k. Regierungen von Preußen, Sachsen, und Hannover schließlich vereinigt, habe allerdings einen Bundesstaat vor Augen, der in weitester Ausdehnung ganz Deutschland umfasse, mit einstweiliger Ausnahme Oesterreichs, das sich durch seine Verfassung zum Eintritt in einen deutschen Bundesstaat selbst außer Stand gesetzt habe. Dabei sey aber vollkommen klar gestellt und deutlich ausgesprochen, daß diese Ausdehnung allerdings der Wunsch und die Erwartung der Verbündeten, aber auch, daß sie nicht die Bedingung des Bündnisses sey, und daß die Verpflichtung, den Bundesstaat ihrerseits ins Leben zu rufen, für die Verbündeten auch dann in ungeschwächter Kraft besteshe, wenn diese Erwartung theilweise sich nicht erfüllen sollte. Preußen sey entschlossen, dieser Pflicht, die es jetzt wie am Tage des Vertragsschlusses anerkenne, nach aller Möglichkeit zu genügen, und, so viel an ihm sey, auf dem betretenen Wege mit Ernst, Entschiedenheit, und Energie voranzugehen.

Als eine öffentliche Kundgebung dieses Willens müsse der Vorsitzende auch seinerseits den Vollzug des gestellten Antrags betrachten, dem er demnach, wie gesagt, völlig abhäre. Die bisher gegen den Antrag erhobenen Anstände könne er unmöglich für begründet halten. Dem Zusammentritt des Reichstages müßten allerdings noch mannigfache Vorarbeiten vorausgehen; allein, wie Dies auch bereits von dem groß. hessischen dem groß. hessischen dem groß. hessischen Bevollmächtigten bemerkt worden, seyen diese doch alle nicht von dem Umfang, daß sie nicht in drei Monaten vollendet seyn könnten, und gewiß auch vollendet seyn würden, sobald nur feststehe, daß sie alsdann vollendet seyn müßten. Was den Umstand betreffe, daß die Verhandlungen mit Bayern nicht vollständig zur Kenntniß des Verwaltungsraths gekommen, so gestehe er, über den Gang dieser Verhandlungen, wobei er persönlich nicht theilhaftig gewesen, im Augenblick nicht völlig informiert zu seyn. Er werde aber schon in der nächsten Sitzung jedem beschalligten Wunsche durch detaillierte Vorlagen genügen, und sich sehr freuen, wenn man durch Kenntniß des näheren Hergangs das Mittel auffinden sollte, Bayern zum Eintritt in den Bundesstaat zu vermögen. Ob eine Spezialverhandlung mit Württemberg stattgefunden, sey ihm ebenfalls fremd; er werde aber auch hierüber ebenfalls in der nächsten Sitzung alle Auskunft geben.

Als das Haupthinderniß des Antrags sey schließlich die noch immer nicht erfolgte Verständigung mit Oesterreich bezeichnet. Er, der Vorsitzende, lege auf diese Verständigung gewiß den höchsten Werth; er wünsche im Interesse des gesammten Vaterlandes Nichts schulischer, als daß das Verhältnis mit Oesterreich ein Verhältnis der innigsten und treuesten Verbindung, daß das bisherige alte Band mit Oesterreich nicht nur nicht gelodert, sondern fester und unauflöslicher, als je, geknüpft werde; er gebe zu, daß man um diesen Preis Opfer bringen und mit Selbstverleugnung zu Werke gehen sollte; aber nun und nimmermehr werde er einer Konvention des Bundesstaates von der Genehmigung Oesterreichs abhängig erklären.

Der k. hannoversche Bevollmächtigte glaubt der letzten Bemerkung des Vorsitzenden sofort die Gegenbemerkung beifügen zu müssen, daß das Uebergehen aus dem Staatenbunde zum Bundesstaate doch nur in der Zustimmung aller deutschen Staaten seine rechtliche Basis habe, und daß diese Basis seines Wissens auch bei den gesammten Verhandlungen nie verkannt worden. Wenigstens werde er, dessen Name dem Vertrage vom 26. Mai c. mit unterzeichnet siehe, und der für die rechtliche Begründung des Vertrags mit seiner Ehre verhaftet sey, diese Basis niemals aufgeben. Die Union mit Oesterreich und somit auch die Zustimmung Oesterreichs habe bei den Verhandlungen über den Bundesstaat als eine notwendige Ergänzung desselben stets vorgeschwebt; ja, es habe diese Union Oesterreich Rechte zusichern sollen, die nach seiner Ueberzeugung weit über das deutsche Interesse hinausgingen. Schließlich erinnert der Bevollmächtigte an die große Gefahr eines äußeren Krieges im Falle mangelnder Verständigung mit Oesterreich.

Der Vorsitzende muß, dieser Gegenbemerkung des k. hannoverschen Bevollmächtigten ungeachtet, bei der Meinung verharren, daß der Beitritt sowohl zu dem Bündnißvertrag als zu der damit in Verbindung stehenden bundesstaatlichen Verfassung ganz auf die freie Entscheidung der Beitretenden gestellt worden, und daß es dabei auf irgendwelchen Konsens irgendwelcher Nichtbeitretenden schlechterdings nicht ankomme. Wer anderer Meinung gewesen, hätte Dies bei der öffentlichen Aufforderung zum Beitritt nicht wohl unausgesprochen lassen können. Wie die gemeinschaftliche Aufforderung der k. Regierungen von Preußen, Sachsen, und Hannover einmal ergangen sey, müsse, seiner Ueberzeugung und auch dem festen Entschlusse seiner Regierung nach, jetzt auf dem bezeichneten Wege fortgegangen werden, unerschütterlich, was die übrigen deutschen Regierungen, unerschütterlich, was die äußere Politik dazu sage.

Der k. sächsische Bevollmächtigte hat im Auftrag seiner Regierung nur auf die großen Schwierigkeiten aufmerksam machen wollen, denen das Bundeswerk ohne eine Verständigung mit Oesterreich entgegenstehe; Schwierigkeiten, die unendlich gewachsen seyen, nachdem Bayern und Württemberg dem Bündniß ihren Beitritt verweigern. Die Konstitution des Bundesstaates sey nur der eine Theil der Aufgabe gewesen, deren Lösung für notwendig erkannt worden; der andere Theil habe in der Union mit Oesterreich bestanden. Ohne dies Unions- oder ein anderes ähnliches Verhältnis mit Oesterreich hergestellt zu haben, sey die Arbeit nur halb gethan.

Deutschland.

➤ **Karlsruhe, 21. Okt.** Die öffentlichen Blätter beschäftigen sich seit einigen Tagen viel mit der Berufung der badischen Ständeversammlung. Dabei wird von einer Seite der Rath ertheilt, dieselbe nach einem provisorisch zu erlassenden, das heißt also nach einem zu ostroyirenden neuen Wahlgesetze zu bilden, und die Deutsche Zeitung will in diesem Rathe bereits einen sogenannten „Kühler“ erkennen. Wir sind in der Lage, hierauf versichern zu können, daß die große Regierung nicht daran denkt, einen solchen Weg zu betreten, und die bestehende Wahlordnung anders als auf verfassungsmäßigem Wege abzuändern.

3 **Karlsruhe, 22. Okt.** Stand der Cholerafranken in der Stadt Mannheim am 19. Okt.:

Zugegangen	4
gestorben	1
genesen	4.

Am 20. Okt.:

Zugegangen	3
gestorben	1
genesen	6.

Am 21. Okt.:

Zugegangen	17
gestorben	8
genesen	5.

3 **Mannheim, 21. Okt.** Die gestrige Sitzung des Standgerichts wurde von dem Vorsitzenden mit der Mittheilung eröffnet, daß in Folge der von dem Gerichtshof dem Urtheil wider Th. Mögling aus Brackenheim beigegebenen Empfehlung zur Gnade die Todesstrafe in zehnjährige Zuchthausstrafe, wovon die ersten neun Jahre in der Strafanstalt von Bruchsal zu ersehen seyen, vermindert worden sey.

Vor den Schranken des Gerichts erschien nunmehr Martin Niegel, Hofapotheker aus Gerlachshausen, welcher vom 8. bis 25. Juni als Zivilkommissar daselbst fungirt, als solcher das erste Aufgebot mobil gemacht, auch in Folge eines von dem Oberkommissar Löhr ertheilten Befehls Früchte und Vieh bei der v. Jobelschen Grundherrschaft mit Beschlagnahme belegt hatte. Amtmann v. Hillern begründete, auf diese Thatsache sich stützend, den Antrag auf zehnjährige Zuchthausstrafe. Dreizehn Bürgermeister aus dem Amtsbezirk Gerlachshausen deponirten aber, daß die Thätigkeit des Angeklagten von sehr geringem Belang gewesen, und daß seine Befehle, so weit sie gegeben, nicht einmal befolgt worden seyen. Aus den Aussagen der hierauf abgehörten Entlastungszeugen ging hervor, daß der Angeklagte, schon längst als Trunkenbold bekannt und zum allgemeinen Gespötte geworden, nur vorgeschoben worden ist, um zu verhindern, daß nicht durch Ernennung eines andern Zivilkommissars der Bezirk in großen Schaden komme. Mordes hatte Dies auch gleich Anfangs erfahren, und daher an die provisorische Regierung schon am 8. Juni (die Ernennung war vom 5.) den Antrag auf Ersetzung desselben durch einen Andern gestellt.

Der Verteidiger, Advokat Ladenburg, gab zu bedenken, welchen Eindruck die Verurtheilung eines geistig so herabgekommenen Mannes machen könnte, und versuchte, den Staatsanwalt zu bestimmen, seinen Antrag fallen zu lassen.

Da dieser hierauf nicht einging, so beantragte der Verteidiger unter Berücksichtigung der milderen Umstände und der geringen Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten die Verweisung desselben vor die ordentlichen Gerichte, welche auch mit Bezug auf §. 3 des provisorischen Gesetzes vom 9. Juni wegen Nicht-Dringlichkeit des Falls erkannt wurde.

Die Freisprechung des Hauptmanns Ruppert bildet noch immer den Gegenstand der Unterhaltungen, und man knüpft hieran die Hoffnung, daß die minder graduirten Offiziere, welche freiwillig übergegangen sind, nicht vor das Standgericht gestellt werden.

Weinheim, 19. Okt. (Mannh. J.) Die Lese der rothen Trauben hat heute bei dem schönsten Wetter begonnen, nachdem der gestrige heitere Tag die Verdunstung des durch das vorübergehende Regenwetter in die Trauben eingedrungenen Wassers bewirkt hatte, so daß sie vollständig trocken geerntet werden können. Dies zeigen auch die gesunden Mostgewichte von 85, 90, und bei einer Partie sogar über 100 Grade nach Dehse. Im Jahr 1828 standen sie 88 = 96. Es wäre daher nach diesem Ansteigen wirklich ein Wein zu erwarten, der dem 48r. nur wenig (in manchen Lagen gar nicht) nachsehen dürfte.

Aus dem badischen Oberlande, 19. Okt. (N. Fr. J.) Beim Ausbruch der badischen Revolution konnte eine Militärkassette nicht weiter, als bis Müllheim gebracht werden. Man mußte sie daselbst zurücklassen, ohne Hoffnung, sie je wieder zu erhalten. Die gewichtige Kasse wäre für den Staat ohne Zweifel verloren gewesen, wenn sie nicht von einem wackeren Manne aus den Händen der Insurgenten, welche sie schon ausgefundschaftet hatten, zur rechten Zeit gerettet worden wäre. Ein geborner Badener, Gastwirth Dienst in Kolmar, von dieser Sache durch den bei ihm einkehrenden Major Waizenegger in Kenntniß gesetzt, begab sich sogleich mit den Worten: „heute noch, Herr Major, bringe ich Ihnen diese Kasse“, auf den Weg nach Müllheim, welchen er in größter Eile zurücklegte, nahm daselbst die Kasse in Empfang, und fuhr mit der größten Lebensgefahr mitten durch die Aufständischen, welche ihn mehrmals anhielten, bis Neuenburg. Hier ließ er sich ohne Verzug über den Rhein setzen, wozu er schon früher Vorkehrung getroffen; hätte er hier nur einige Minuten verzögert, um sich zu erholen, so wäre er von den wüthendbranntem Aufständischen, welche ihn verfolgten, eingeholt worden, und hätte mit der Kasse auch sein Leben gefährdet. Er schonte aber weder sich noch sein schon ganz ermattetes Pferd, und brachte auch wirklich, nachdem er über 24 Stunden zurückgelegt hatte, noch am nämlichen Tage, wie er versprochen, die Kasse dem Major Waizenegger zu.

Man kann sich die Freude dieses tapfern treuen Kriegers vorstellen, als er seine Kasse durch einen französischen Bürger gerettet sah. Größer noch aber war die Freude dieses letzteren, eine edle Handlung ausgeführt zu haben. Ehre und öffentliche Anerkennung diesem wackeren Wiedermann, dessen Herz warm schlägt für das Land, in welchem er geboren, und für den Fürsten, der solches regiert!

× **Stuttgart, 21. Okt.** Gestern verbreitete sich die Nachricht, daß Staatsrath Duvernoy, in Abwesenheit seines Kollegen Römer, der aber seither von Frankfurt zurückgekehrt ist, schon am 17. dem Könige sein Entlassungsgesuch mit einer die Gründe desselben enthaltenden Denkschrift übergeben habe, welche sich auf die deutsche Frage bezog. Duvernoy ist nämlich, hierin von Römer abweichend (dessen entgegengelegte Richtung übrigens neuerdings erschüttert zu seyn scheint), der Ansicht, daß Württemberg, um das Seinige zur Rettung des deutschen Bundesstaates mit Repräsentativverfassung beizutragen, sich an Preußen anschließen sollte. Wie man hört, wurde gestern die Entlassung Duvernoy's ausgefertigt. Zugleich mit ihm soll auch der ihm in den Departements des Innern und des Kultus beigeordnete Staatsrath Köstlin die Entsetzung von dieser Funktion nachgesucht haben.

Mit Duvernoy wird wohl das ganze Märzministerium zusammenfallen, indem die Departementschefs der Finanzen und des Auswärtigen seit längerer Zeit bloß noch in Erwartung ihrer Nachfolger funktioniren.

Ueber die Nachfolger des jetzigen Kabinetts gehen die sonderbarsten Gerüchte: man nennt Männer, die für das einstägige Kabinet des vorigen Jahres, dem das Märzministerium folgte, ernannt waren. Sicher ist, daß die Dinge noch nicht so weit gediehen sind. In der deutschen Frage hätte eine solche Aenderung ein noch entschiedeneres Anschließen an Oesterreich zur Folge. Im Allgemeinen kann behauptet werden, daß in letztgenannter Richtung nur ein vorherrschend aus hochtoryischen und katholischen Elementen bestehendes Kabinet möglich ist. Die Intelligenz im höhern Staatsdienste, wie im protestantischen Volke, ist in überwiegender Mehrheit entschieden für Preußen, und zwar nicht bloß die „professorische“ Intelligenz, sondern auch die im Handels- und größeren Gewerbestand. Aus Ehrgeiz aber oder aus Eigennutz suchen in Württemberg heutzutage Wenige mehr Ministerstellen.

München, 19. Okt. (N. M. J.) Wie wir aus sicherer Quelle vernehmen, wird die telegraphische Verbindung unserer Hauptstadt mit Wien bis zum 1. Dezember d. J. vollendet seyn, und man hofft mit ziemlicher Bestimmtheit, daß dieselbe an dem genannten Tage schon dem Publikum zur allgemeinsten Benützung wird übergeben werden.

Frankfurt, 19. Okt. (D. P. A. J.) Aus zuverlässiger Quelle vernehmen wir, daß die Telegraphenlinie zwischen Berlin und Frankfurt vom 24. d. M. an unter ähnlichen Bedingungen, wie die bereits eröffneten Linien nach Aachen, Stettin, und Hamburg, dem Publikum zur Benützung übergeben wird.

Mainz, 20. Okt. (M. J.) Stand der Brechnruprepidemie. In Mainz wurden angezeigt: 1 neuer Erkrankungsfall und 4 Genesungsfälle. Ein Todesfall kam nicht vor.

Aus dem Großherzogthum Weimar, 12. Okt. (Augsb. Abendz.) Unsere paar demokratischen Blätter, das Volksblatt und das Jenaer Volksvereinsblatt, sind aus Mangel an Theilnahme eingegangen.

Bernburg, 13. Okt. (J. f. Nordb.) Der Landtag hat einstimmig die Aufhebung des Juden-Schuggeldes beschlossen. Das betreffende Gesetz, das bereits der Regierung zur Bestätigung zugegangen ist, lautet:

§. 1. Die seither unter dem Namen „Juden-Schuggeld“ gezahlte Abgabe hört unter diesem Namen auf.

§. 2. Diejenigen jüdischen Staatsangehörigen, welche seither nur auf Grund eines Schuggeldes und gegen obige Abgabe Handelsgeschäfte betrieben, zahlen für diesen Geschäftsbetrieb künftig eine Abgabe unter dem Namen „Handelsgeld“.

§. 3. Die Höhe dieses Handelsgeldes bleibt fürs erste in der Regel dieselbe des seither gezahlten Schuggeldes; es bleibt jedoch eine Regulirung, resp. Ermäßigung desselben nach dem Charakter und Umfang des wirklich betriebenen Geschäfts und nach den für christliche Handelsleute bestehenden Sätzen vorbehalten.

Gaderleben, 13. Okt. (Hamb. N.) Die guten Tage, welche die Norweger hier verleben, machen sie übermüthig und auffällig gegen die eigenen Offiziere. Gestern früh verweigerte eine ganze Kompagnie dem Offizier, der sie zum Exerciren führen wollte, geradezu den Gehorsam; das energische Benehmen des jungen Offiziers brachte sie indes bald wieder zur Besinnung. Ueberhaupt scheinen sie das Exerciren, das hier ihre einzige Beschäftigung ist, nicht besonders zu lieben.

Berlin, 16. Okt. (D. Ref.) In den Frühstunden des gestrigen Tages ist ein Selbstmord bekannt geworden, der unter höchst seltsamen Umständen erfolgt ist. Der 17jährige Lehrling in einer hiesigen Apotheke, Sohn eines geachteten Arztes in der kleinen Stadt P., wurde in seinem Zimmer todt gefunden. Die angestellten Ermittlungen ergaben sofort, daß eine Vergiftung durch Schwefelsäure stattgefunden habe.

Ein Brief des Verstorbenen enthielt im Wesentlichen folgende Mittheilungen: Er müsse fürchten, Zeit seines Lebens glücklich zu werden, und ziehe daher einen schnellen Tod vor. Er sey Mitglied eines Bundes, der sich zur Aufgabe gemacht habe, der Reaktion mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln in den Weg zu treten; am Sonntag Abend sey Versammlung gewesen; man habe die Korympäen der Revolution und der radikalen Partei hoch leben lassen. Da sey auf einmal ein alter Herr, den man vordem im Zimmer nicht bemerkt habe, zwischen sie getreten, und habe sie Verräther genannt. Sie wären sehr bestürzt gewesen, hätten dann aber ihre Dolche gezogen, um den Herrn anzugreifen. Derselbe sey aber entflohen. Während man noch über dies Ereigniß berathen habe, sey ein Zettel in die Stube geworfen worden, welcher die Worte enthalte: „Alles ist verathen, schnelle Flucht ist die einzige Rettung.“ Dieser Zettel befand sich in seiner Brieftasche. Er habe nicht fliehen können, da ihm die Mittel zur Reise und zum Aufenthalt im Auslande fehlten.

Man suchte nun in der Brieftasche nach und fand den Zettel. Die Sonderbarkeit des Vorfalles trat aber noch auffallender hervor, als einige Hausgenossen, welche die Handschrift des Verstorbenen näher kannten, in den etwas verzogenen Schriftzeichen mit aller Entschiedenheit die Handschrift des Verstorbenen selbst zu erkennen behaupteten.

Der nächste Gedanke war, daß die ganze Erzählung in dem Briefe erdichtet sey; man kam aber von dieser Annahme zurück, da gar kein dem Thatbestand entsprechendes Motiv zum Selbstmorde ersichtlich war. Der Verstorbene war körperlich gesund, hatte keine Schulden, keine Verbindlichkeiten, und sich bisher zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten betragen. Jedenfalls wird die Sache näher untersucht werden, und sind die in dem Briefe vorgetragenen Thatsachen richtig, so wird der „alte Herr“ nicht zögern, die geeigneten Mittheilungen zu machen.

|| **Berlin, 18. Okt.** Seit längerer Zeit ist von einem Garnisonswechsel der einzelnen Truppentheile die Rede. In Betreff der Kavallerie sind, wie wir vor einiger Zeit berichtet haben, die hierauf bezüglichen Bestimmungen bereits ergangen; jetzt soll auch bei der Infanterie diese Maßregel zur Ausführung kommen. In Folge dessen hat eine neue Brigadeeintheilung der Infanterie stattgefunden. Darnach bilden fortan:

- das 1. und das 3. Infanterieregiment die 1. Brigade (Königsberg);
- das 12. und das 15. (jetzt in Hamburg und Schleswig stehend) und das 33. Infanterieregiment die 2. Brigade (Danzig);
- das 20. und das 24. Infanterieregiment (jetzt in Baden befindlich) die 3. Brigade (Stettin);
- das 4. und das 21. Infanterieregiment die 4. Brigade (Bromberg);
- das 2. und das 9. Infanterieregiment die 5. Brigade (Frankfurt);
- das 14. und das 19. Infanterieregiment die 6. Brigade (Torgau);
- das 26. und das 27. Infanterieregiment (berjezt in Baden) die 7. Brigade (Magdeburg);
- das 31. und das 32. Infanterieregiment die 8. Brigade (Erfurt);
- das 6. und das 10. Infanterieregiment die 9. Brigade (Glogau);
- das 5. und das 8. Infanterieregiment die 10. Brigade (Posen);
- das 7. und das 11. Infanterieregiment die 11. Brigade (Breslau);
- das 21. und das 23. Infanterieregiment die 12. Brigade (Meiße);
- das 13. und das 16. Infanterieregiment die 13. Brigade (Münster);

Literarische Anzeigen.

G.17. In G. F. Heyer's Verlag in Frankfurt a. M. ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Denkblätter

aus dem Tagebuch eines Hochschullehrers, von

Dr. Heinrich Schreiber, ehemal. Professor der Moralphilologie an der Universität zu Freiburg i. B. Zur Geschichte der Lehrvorträge über ewige Selbste und Jüdisalgesetze.

Mit den Motto's: „Redet Wahrheit unter einander! Die Wahrheit wird Euch frei machen.“ Ephef. IV, 25. — Job. VIII, 32. „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“ Grundrechte des deutschen Volkes Art. VI §. 32.

Preis 30 fr. rhein.

G.277. In der Buchhandlung von **A. Dielefeld** in Karlsruhe ist zu haben:

Zum Schutze wider die Cholera.

Von **Dr. A. Pfeufer,** Hofrath und Professor zu Heidelberg. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Ladenpreis 12 fr.

Diese Schrift eines geistreichen Arztes enthält die Resultate einer reichen Erfahrung. Sie lehrt verständige Männer und Frauen — nicht, wie man die Cholera heilt — aber wie man sich vor ihr zu schützen soll. Der Verf. hat besondere Rücksicht auf die deutsche Lebensweise genommen, und für Nahrung und Lebensweise solche Regeln aufgestellt, welche sich ohne Störung für Haushalt, Geschäft, Geselligkeit und — den Geldbeutel — auch halten lassen. — Gebildete Väter werden Belehrung und Warnung, zugleich aber auch große Beruhigung daraus schöpfen. — Wir wünschen, die Schrift käme in die Hände jedes Hausvaters!

G.261. Mannheim.

Bekanntmachung.

Theodor Mägling von Brackenheim, ehemals Dozent an der königl. hohembergischen Oekonomischule zu Hohenheim, schloß sich dem jüngsten badischen Aufstande schon in den ersten Tagen seiner Entfaltung an, und bekleidete vom 26. Mai bis 22. Juni d. J. nacheinander im Heere der Aufständischen die Stellen eines Leutnants, Hauptmanns, Bataillonskommandanten und Chefs des Generalstaabes. In diesen Eigenschaften machte er die Gefechte bei Weinheim und Grossachsen, bei Ladenburg und Schriesheim, und zuletzt bei Waghäusel am 21. Juni d. J. mit. Er hatte an diesem Tage eben eine Abtheilung Insurgenten in das Treffen gegen die Reichstruppen geführt, als er, schwer verwundet, von den königl. preussischen Truppen gefangen genommen wurde. Nach öffentlich und mündlich gepflogenen Verhandlungen wurde Theodor Mägling gestern von dem außerordentlichen Kriegsgerichte dahier des Widerstandes gegen die gesetzliche bewaffnete Macht und der Aufforderung hiezu für schuldig erklärt, und deshalb zum Tode mittelst Erschießens verurtheilt; dabei hatte das Kriegsgericht den Beurtheilten mit Rücksicht auf seine während der ganzen Dauer der Untersuchung bethätigte Wahrheitsliebe, und mit Rücksicht auf seine fränke Körperbeschaffenheit einstimmig der Gnade empfohlen, worauf durch Erlass großh. Kriegsministeriums vom heutigen die erkannte Strafe in zehnjährige Zuchthausstrafe, wovon die ersten neun Jahre in sechsjähriger Einzelhaft zu erstehen sind, verwandelt worden ist.

Diese Strafe wurde heute durch Ablieferung des Theodor Mägling in die Zuchthausanstalt nach Bruchsal vollzogen.

Mannheim, den 20. Oktober 1849. Im Namen der großh. Untersuchungskommission für das außerordentliche Kriegsgericht in Mannheim. **B a b o.**

G.270. Rastatt.

Bekanntmachung.

Der Kanonier Friedrich Wilhelm Schrader der zweiten Festungs- (Reserve-) Kompagnie der königl. preussischen achten Artilleriebrigade — gebürtig aus Mansfeld im Regierungsbezirk Merseburg — desertirte am 17. Mai d. J. aus seinem damaligen Garnisonsorte Mainz, schloß sich in Rheinbayern den Freischaren an, und kam mit diesen nach dem Großherzogthum Baden. Hier trat er unter die Pfälzer Artillerie, mit welcher er in die hiesige Festung gelangte. In dem Gefechte bei Bruchsal und bei dem Ausfalle der Insurgenten aus der Festung am 8. Juli d. J. hat er in den Reihen der letzteren seinen vaterländischen Truppen feindlich gegenübergestanden.

Durch kriegsgerichtliches, Seitens des kommandirenden Herrn Generals bestätigtes Erkenntniß vom 17. August d. J. ist daher der Kanonier Schrader

wegen verübter Desertion zu dem Feinde zur Vergebung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, zum Verlust der Nationallokarde und des Nationalmilitär-Abzeichens und zur Todesstrafe durch Erschießen — verurtheilt, und dieses Urtheil heute Morgen um 7 Uhr gegen ihn vollstreckt worden.

Rastatt, den 20. Oktober 1849. Königl. preussisches Gouvernement.

G.271. Rastatt.

Warnungsanzeige.

Der frühere Leutnant im 25. Infanterieregiment Karl Ferdinand August Bernigau, aus Mühlhausen gebürtig, und der Geometer Jean Joseph Jansen, zu Köln geboren, haben geständig an dem im Großherzogthum Baden stattgehabten bewaffneten Aufstande Theil genommen und hat insbesondere der Erstere als Major und Führer des ersten Bataillons der Mannheimer Volkswehr und der Letztere als Adjutant den preussischen Truppen in dem Gefechte bei Ladenburg feindlich gegenüber gestanden. Durch das, in der wider sie eingeleiteten Untersuchung unterm 14. August d. J. ergangene und dann vom Generalkommando bestätigte Erkenntniß ist

- 1) Der Bernigau wegen Kriegsverraths unter Vergebung in die 2. Klasse des Soldatenstandes und dem Verlust des Rechts, die Nationallokarde und das Militärabzeichen zu tragen, mit dem Tode durch Erschießen bestraft, und
- 2) Der Jansen wegen Verübung desselben Verbrechens, unter Aberkennung des Rechts zum Tragen der Nationallokarde, gleichfalls zum Tode durch Erschießen verurtheilt.

Dieses Urtheil ist heute wider die Genannten nach Vorschrift der Gesetze vollzogen worden.

Rastatt, den 20. Oktober 1849. Königlich preussisches Gouvernement.



G.229 [31]. Nr. 2662. Emmendingen. Liegenschaftsversteigerung.

In Folge richtiger Verfügung vom 3. September d. J., Nr. 26, 523, werden dem hiesigen Bürger Christian Friedr. Kiefer nachstehende Liegenschaften im Wege der Vollstreckung am

Freitag, den 9. November d. J., Nachmittags 1 Uhr,

auf dem Rathhaus dahier an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

a. Auf der Gemarkung Emmendingen.

1) Eine zweistöckige Behausung nebst Scheuer, die ehemalige Balke und Vohmühle am Mühlbach, auf der Kobliswärdie gelegen, tarirt zu 3000 fl.;

- 2) eine zweistöckige Behausung sammt Scheuer und Stallung, sammt Garten, an der Freiburger Straße, tarirt zu 7000 fl.;
- 3) ein zweistöckiges Fabrikgebäude mit einstöckigen Flügelgebäuden sammt den dazu gehörigen Maschinen und Wassergerechtheit zu Baumwolldruck beim Gursleubrunne, tarirt zu 8000 fl.;
- 4) 38 Ruthen Garten beim Gottesacker, tarirt zu 350 fl.;
- 5) 1 Mannshauet 20 Ruthen Garten auf der Kobliswärdie, zum Haus ad 1 gehörig;
- 6) 6 Mannshauet Acker in der obersten Breite, tarirt zu 300 fl.;
- 7) 2 Mannshauet Acker beim Gursleubrunne, tarirt zu 800 fl.;
- 8) 2 Mannshauet alda, tarirt zu 800 fl.;
- 9) 1 Mannshauet alda, tarirt zu 800 fl.;
- 10) 1 Mannshauet 23 Ruthen ebendasselbst, tarirt zu 250 fl.;
- 11) 2 Mannshauet im Breitenweg, tarirt zu 250 fl. b. Auf der Gemarkung Nieder-Emmendingen.
- 12) Eine Ziegelei mit Wohnung und zwei Brennöfen und Trockenbütte, nebst 2 Morgen Feld und Pospast im Steinberg, tarirt zu 4000 fl.;
- 13) 5 Mannshauet Acker alda, tarirt zu 230 fl.;
- 14) circa 4 1/2 Mannshauet Acker alda, tarirt zu 210 fl.;
- 15) ca. 3 Mannshauet Acker alda, tarirt zu 140 fl.;
- 16) 5 Mannshauet Acker alda, tarirt zu 230 fl.;
- 17) 6 Mannshauet Acker ebendas., tarirt zu 200 fl.;
- c. Auf der Gemarkung Eheningen.
- 18) 6 Mannshauet Matten auf den Regelmatten, tarirt zu 500 fl.;
- 19) 12 Mannshauet alda, tarirt zu 1000 fl. d. Auf der Gemarkung Wasser.
- 20) 1 Morgen Matten in dem Grünwinkel, tarirt zu 600 fl. e. Auf der Gemarkung Weisweil.
- 21) 2 Mannshauet Land in der Nymmat, tarirt zu 60 fl.;

wobei bemerkt wird, daß der enggültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätungspreis oder darüber geboten wird, und fremde Steigerer sich mit legalen Vermögensgegenständen ausweisen können.

Nachträglich wird noch bemerkt, daß die Steigerung der Liegenschaften auf der Gemarkung Nieder-Emmendingen am Montag, den 12. November; die auf der Gemarkung Eheningen am Dienstag, den 13. November, und die auf der Gemarkung Wasser am Mittwoch, den 14. November d. J., auf den dortigen Gemeindefestungen, jeweils Nachmittags 1 Uhr, abgehalten wird.

Emmendingen, den 19. Oktober 1849. Bürgermeisterrat. **Verdingger.**

G.253 [31]. Mühlburg. Hausverkauf oder Vermietung.

Unterzeichnete beabsichtigt sein an der Hauptstraße gelegenes, vor 6 Jahren massiv von Stein erbautes zweistöckiges Haus nebst zweistöckigem Hintergebäude, gewölbtem Keller durchs ganze Vorderhaus, mit zusammen 11 Zimmern, 2 Kellern, 3 Küchen, 1 Waschküche und geräumigen Speicherkammern, nebst anstößendem Garten auf dem Landgraben hofend aus freier Hand billig zu verkaufen oder einzeln zu vermieten, und würde sich dasselbe seiner gefundnen und vortheilhaften Lage halber sowohl zum Landbesitz einer Pächter als auch für jeden Geschäftsbetrieb eignen.

Allenfallsige Anträge erbitet sich franco **J. König, Maurermeister,** Hauptstraße Nr. 149, am Eingang gegen Karlsruhe.

G.227 [31]. Zwingenberg am Neckar. Obstbäume-Verkauf.

In der herrschaftlichen Baumhülle zu Zwingenberg am Neckar sind dieses Jahr über 1000 Stück schöne, starke Apfel- und Birnbäume, Apfel- und Birnschneidobst, in großen Partien von 50 bis 100 Stück, zu 18 fr. das Stück Apfel und 20 fr. das Stück Birne, sowie veredelte Kirchen, zahme Kaskanien, Rübe nebst andern Kern- und Steinobst zu Spalter und Pyramiden geeignet, um billige Preise zu haben. Ferner sind ungefähr 1500 Stück Kesseln- und Birnstöcklinge, zu Anlegung von Baumhüllen, das 100 Stück zu 1 fl. zu haben. Liebhaber wollen sich gefälligst an Unterzeichneten wenden. Zwingenberg, den 18. Oktober 1849. **Groschmann, N. B. Gärtner.**

G.242 [31]. Karlsruhe. Viehhäuser-Versteigerung.

Die am 10. Oktober 1849 begonnene Versteigerung der über 6 Monate verfallenen Viehhäuser-Pfänder wird Montag, den 29. d. M. fortgesetzt, nämlich: Montag, den 29. Oktober, Nachmittags 2 Uhr, werden versteigert:

- Manns- und Frauenkleider;
- Dienstag, den 30. Oktober, Nachmittags 2 Uhr: Leib-, Tisch- und Bettweiche;
- Mittwoch, den 31. Oktober, Nachmittags 2 Uhr: goldene und silberne Taschenuhren, mit und ohne Repetierwerk, silberne Uhren und Kaffeeöffel, goldene Ketten, Ohr- und Fingerringe, Brochen, Horchschalen, Reizeuge etc.;
- Donnerstag, den 1. November, Nachmittags 2 Uhr: Ober- und Unterbein, Psalben, Kissen, Garn, Zinngefäße, Bügelisen, Regenschirme etc.;
- Freitag, den 2. November, Nachmittags 2 Uhr: Leinwand, Tuch, Kattun, Baumwolltuch und sonstige Ellenwaaren.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1849. Viehhäuser-Verwaltung.

G.256 [21]. Bruchsal. Brodlieferung für die königl. preussischen Truppen zu Bruchsal.

Die Lieferung des Brodes für die königl. preussischen Truppen zu Bruchsal wird hoher Weisung zufolge im Commisfionswege begeben, und zwar von der Zeit an, wo die Ausrückung dieser Truppen eintritt, bis zum letzten Dezember dieses Jahres. Das Gewicht des Brodes muß daselbst seyn, wie das für die großh. Truppen, und es ist sonach der Preis für den badischen Schuß von 7 1/2 Pfd. festzusetzen. Die Commisfionen sind versegelt mit der Ueberschrift „Brodlieferung betreffend“ bis Montag den 26. dieses Vormittags 9 Uhr anher einzureichen. Die Bedingungen sind dieselben, welche bisher be-

standen haben, und können täglich hier vernommen werden. Bruchsal, den 21. Oktober 1849.

Die großh. Garnisonskommandantur. v. Gaurib, Rittmeister.

G.260 [31]. Nr. 1575. Heidelberg. Main-Neckar-Eisenbahn.

Die Lieferung von 3000 eichenen Pfählen, 2000 tannenen Latten zur Herstellung der Eisenbahn-Einfriedigung wird am 29. Oktober d. J., Morgens 11 Uhr auf die öffentliche Kanäle an den Benignenbenden versteigert werden.

Die Pfähle sollen 5' lang, 2 1/2" bis 3" dick seyn, und können aus eigenen Schwarten geschnitten werden. Die Latten müssen 15' lang seyn, und Beides franco in den Bahnhof Heidelberg geliefert werden. Entfernte Lieferanten können bis zu obiger Stunde ihre Gebote schriftlich einreichen, die dann der Steigerung als Ausbebot zu Grund gelegt werden. Heidelberg, den 19. Oktober 1849. Main-Neckar-Eisenbahn-Verwaltung. **v. Weiler.**

G.259 [21]. Nr. 992. Bruchsal. (Polz-) Versteigerung.

Montag, den 29. d. M. werden im Domänenwalde Euffhardt in den Schußrevieren Forst und Weiser nachverzeichnete Brennholzsortimente versteigert, als:

- 30 Klafter Buchens,
- 118 " eichenes, erlesenes, und gemischtes Scheit-holz,
- 16 " Buchens,
- 19 1/2 " eichenes und gemischtes Prügelholz,
- 3 " gemischtes Stochholz, und
- 1025 Stück Buchens, und
- 3425 " gemischte und forstene Wellen.

Die Zusammenkunft ist früh 8 Uhr auf der Hauptallee am Euffhardt-Waldweg in den Wapenaltären. Bruchsal, den 20. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksforst. **K. v. Girardi.**

G.278 [21]. Karlsruhe. (Pferde-) Verkauf.

Am 26. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem Hofe der Kaserne des badischen Dragonerregiments 6 für den königl. preussischen Artilleriedienst nicht mehr brauchbare Pferde öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Karlsruhe, den 21. Oktober 1849. Das Kommando der reitenden Batterie Nr. 12. **N. A.**

v. Münchhausen, Plazmajor.

G.239 [21]. Nr. 23, 557. Schwetzingen. (Auf-) forderung und Forderung.) Dragoner Konrad Pösch von Schwetzingen hat sich ohne Erlaubnis von hier entfernt und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort ist unbekannt. Derselbe wird daher aufgefordert, sich

binnen 4 Wochen dahier oder bei großh. Reiterdepot Nr. 1. zu Mannheim zu stellen, widrigenfalls er der Desertion für schuldig erklärt und nach den bestehenden Gesetzen bestraft würde.

Zugleich ersuchen wir sämtliche Behörden, auf Konrad Pösch, der 21 Jahre alt, 5' 6" 3" groß, von starkem Körperbau ist, blaue Gesichtsfarbe, blaue Augen, braune Haare, mittlere Nase hat, evangelischer Religion, und von Gewerbe Gärtner ist, zu fahnden und ihn im Betreffungsfall anher abzuliefern.

Schwetzingen, den 15. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt. **Dillger.**

G.281 [31]. Nr. 15, 210. Achern. (Fahndung-) In Untersuchungsachen gegen

Andreas Beck von Oberachern, wegen Widergesetzlichkeit.

Der Angeschuldigte hat sich dem Vollzug des wider ihn ergangenen Urtheils durch die Flucht entzogen; wir ersuchen deshalb sämtliche Polizeibehörden, auf ihn zu fahnden und denselben im Betreffungsfall anher einzuliefern.

Derselbe ist 46 Jahre alt, mittlerer Größe, kräftigen Körperbaues, hat röthlich-blonde Haare und Bart, und geht etwas gebückt. Zugleich wird bekannt gemacht, daß das Vermögen des Entwidnenen mit Beschlag belegt sey, und den Schuldnern derselben aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung an ihn Nicht anzufolgen.

Achern, den 22. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt. **L. Stöffer.**

G.238. Nr. 13, 537. Forstberg. (Fahndung-) gegen

Apothekergehilfen August Penkel von Forstberg, wegen Auftrubs.

Rubrikat, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt, ist des Auftrubs und der Mißhandlung des großh. badischen Bürgermeisters Freihaute zu Biblis angeschuldigt; wir bitten deshalb um Fahndung gegen denselben.

Forstberg, den 14. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt. **Fischer.**

G.100 [33]. Nr. 3312. Bruchsal. (Erdedigte Stelle.)

Bei dieöffentlicher Strafanstalt ist die Stelle eines Bauaufsehers durch einen geübten Maurerbaust mit einem jährlichen Gehalte von 500 fl. zu besetzen. Die Bewerber haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und Befähigungsnachweise binnen 14 Tagen bei unterzeichneter Verwaltung zu melden.

Bruchsal, den 15. Oktober 1849. Großh. Verwaltung des neuen Männerzuchthaus. **Dr. Diez. Arnolt.**

vd. Etert.